

2017-0680

**Interpellation Palit Orun und Scheier Ruth Jo., GLP, vom 22. Juni 2017 betreffend "Ist die lückenlose Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in Wettingen gemäss dem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, das seit 1. August 2016 im Aargau in Kraft ist und bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 umgesetzt werden muss, gewährleistet?";
Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Interpellanten möchten vom Gemeinderat wissen, wie er das neue Kinderbetreuungs-gesetz (KiBeG), welches seit dem 1. August 2017 in Kraft ist und auf den 1. August 2018 die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten, umsetzt. Konkret wollen die Interpellanten wissen:

- 1. Wer und welches Team kümmert sich bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 um die Qualitätskriterien und Umsetzung gemäss Leitlinien, die im neuen kantonalen Gesetz erwähnt sind?*
- 2. Bis zu welchem Grad deckt das bestehende Angebot die Leitlinien, die es gemäss Gesetz zu erfüllen gilt? Ist es das Ziel der Gemeinde, allen Eltern die einen Krippenplatz aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie benötigt, einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen? Falls ja, wie gewährleistet die Gemeinde die Bereitstellung eines lückenlosen Angebots?*
- 3. Wird das aktuelle Anmeldeprozedere für einen Krippen-/Randbetreuungsplatz verbessert? Wie ist das „first come, first serve“-Prinzip mit der lückenlosen Betreuung vereinbar, wenn die Familien dann nicht ihre gewünschten Tage bekommen und dann nur zwei Monate Zeit haben, eine Alternative zu suchen?*
- 4. Wie unterstützt die Gemeinde jene Familien, die eine Alternative suchen müssen?*
- 5. Wie sieht die Organisation in den Krippen bezüglich Transport/Begleitung von Kleinkindern zwischen Krippen-/Randbetreuungsplatz und Kindergärten aus? Oft werden die Eltern aufgefordert, das Kind, falls es noch nicht selbständig über die Strasse laufen oder den „langen“ Weg zum Kindergarten nicht selber zurücklegen kann, selber zu begleiten. Also steht das Wegstück zwischen Betreuungsplatz und Kindergarten/Schule im groben Kontrast zum gesetzlichen Leitbild, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit mit lückenloser Betreuung zu fördern und zumutbare Wege sicherzustellen. Im Dienstleistungsvertrag mit den Krippen-/Randbetreuungsplatzanbietern muss dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.*
- 6. Wie werden offene Krippen-/Randbetreuungsplätze der Bevölkerung bekannt gemacht? Wartelisten genügen nicht und es kann nicht sein, dass jeden Tag bei den Krippen nachgefragt werden muss, ob es einen freien Platz hat.*

7. *Welche anderen Mängel hat die Gemeinde aufgedeckt und wie gedenkt sie diese zu lösen?*

2. Aktuelle Situation in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Wettingen

2.1. Begriffsklärungen

Kinder im Vorschulalter besuchen in der Regel die Kinderkrippen, Kinder im Kindergarten- und Schulalter besuchen die Tagesstrukturen. Zudem besteht vor allem für Eltern, die unregelmässig arbeiten (Gastgewerbe, Gesundheitsbereich) die Form der Tagesfamilienbetreuung zur Verfügung. Bei diesen drei Betreuungsarten entrichten die Eltern einen einkommensabhängigen Tarif. Alle drei Betreuungsarten werden von der Gemeinde Wettingen als gleichwertige Betreuungsarten angesehen und tragen zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot bei. Die drei Betreuungsarten werden alle von privaten Trägern geführt. Die Rolle der Gemeinde ist diejenige des Subventionsgebers für die Eltern (Subjektfinanzierung).

2.2. Inhalte des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG)

Das KiBeG verlangt von den Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen, um die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen für die Eltern zu verbessern. Die Gemeinden beteiligen sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten. Zudem sind die Gemeinderäte aufgefordert Qualitätsrichtlinien zu erlassen, die für das Bewilligungsverfahren und der Aufsicht der Kindertagesstätten dienen.

Das KiBeG definiert aber nicht, was unter einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zu verstehen ist. Diese Definition obliegt den Gemeinden. Der Gemeinderat hält sich bei der Definition an den Grundsatz, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot dann gegeben ist, wenn die Eltern innert nützlicher Frist (8 Monaten) einen geeigneten Betreuungsplatz finden.

Der Gemeinderat wird in § 3 des KiBeG ermächtigt, Qualitätskriterien zu erlassen, dies vor dem Hintergrund, dass Kindertagesstätten gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung eine Betriebsbewilligung benötigen. Die Gemeinde Wettingen führt keine Betreuungsangebote selbst. Der Gemeinderat kann also in diesem Zusammenhang nur Richtlinien zur Strukturqualität (Personalbedarf, Güte des Personals, räumliche Infrastruktur und Ähnliches) erlassen. Die Prozess- und Ergebnisqualität ist ausschliesslich Sache der Kindertagesstätten.

2.3. Betreuungssituation für Kinder im Vorschulalter in den vier Poolgemeinden

Die Gemeinde Wettingen ist Teil des Krippenpools Region Baden. Die Eltern können bereits heute in den vier Gemeinden die Kinderkrippe oder die Tageseltern nach ihren Wünschen auswählen. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde ermässigt den anspruchsberechtigten Eltern die Elternbeiträge und entrichtet die Differenz zu den vom Krippenpool festgelegten marktüblichen Preisen (einkommensabhängiger Elterntarif + kommunaler Unterstützungsbeitrag). Bei Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen bestimmen die Betreuungsanbieter den Preis, den die Eltern entrichten. Jedes Jahr publiziert die Geschäftsstelle des Krippenpools einen Bericht, letztmals zum Jahr 2015.

Die Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes ist zurzeit gerade Thema innerhalb des Krippenpools. Es werden einige wenige Anpassungen notwendig sein, um kompatibel mit dem KiBeG zu sein. Gemäss der Geschäftsleitung des Krippenpools ist das Betreuungsangebot in den vier Gemeinden zurzeit bedarfsgerecht aufgebaut (vgl. dazu auch Report Krippenpool 2015).

2.4. Betreuungssituation für Kinder im Schulalter

Die schulergänzende Kinderbetreuung ist in der Gemeinde Wettingen durch ein umfassendes Angebot in allen Schulkreisen bereits abgedeckt. In den letzten fünf Jahren ist das Betreuungsangebot an allen Schulstandorten beträchtlich ausgebaut und optimiert worden. Im letzten Schuljahr konnten alle Betreuungswünsche der Eltern erfüllt werden. Es bestehen keine Wartelisten.

Gleichzeitig hat die Gemeinde auch eine Leistungsvereinbarung mit dem Tagesfamilienverein, welcher die Betreuung der Schulkinder bei Tagesfamilien regelt.

3. Beantwortung der Interpellation

3.1. *Wer und welches Team kümmert sich bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 um die Qualitätskriterien und Umsetzung gemäss Leitlinien, die im neuen kantonalen Gesetz erwähnt sind.*

Antwort des Gemeinderats

Für den Vorschulbereich existiert der vorstehend erwähnte Standard Strukturqualität bereits seit dem 2010 und wurde vom Krippenpool Region Baden ausgearbeitet und von den vier Gemeinderäten gutgeheissen (vgl. dazu: www.krippenpool.ch/pdf/Qualitaetsrichtlinien_Krippen_2015.pdf).

Für den Schulbereich existiert dieser Standard Strukturqualität in der Gemeinde Wettingen seit dem Jahr 2012 und wurde vom Gemeinderat Wettingen erlassen und letztmals 2017 angepasst (vgl. dazu www.wettingen.ch/dl.php/de/51f26cea1efac/Qualitaetsrichtlinien_definitiv.pdf). Die Tagesstrukturangebote durchlaufen alle vier Jahre ein Bewilligungsverfahren und mindestens alle zwei Jahre findet ein Aufsichtsbesuch statt.

Für den Vorschulbereich ist die Geschäftsstelle des Krippenpools verantwortlich. Für die Tagesstrukturangebote im Schulbereich (inkl. Mittagstisch Tiramisu für Oberstufenschülerinnen und -schüler) wurde die Verantwortung 2016 von den Sozialen Diensten an die Geschäftsleitung Schule übertragen.

Auf der Ebene des Gemeinderats ist ab 1. Januar 2018 neu der Ressortvorsteher Bildung verantwortlich. Er nimmt auch Einsitz im Steuerungsausschuss des Krippenpools der vier Poolgemeinden.

3.2. *Bis zu welchem Grad deckt das bestehende Angebot die Leitlinien, die es gemäss Gesetz zu erfüllen gilt? Ist es das Ziel der Gemeinde, allen Eltern die einen Krippenplatz aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie benötigen, einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen? Falls ja, wie gewährleistet die Gemeinde die Bereitstellung eines lückenlosen Angebots?*

Antwort des Gemeinderats

Aus den Erläuterungen in den vorangegangenen Kapiteln ist ersichtlich, dass die Strategie der Gemeinde Wettingen bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter ein differenziertes Betreuungsangebot anstrebt, welches sich durch drei Betreuungsarten auszeichnet. Zurzeit ist dem Gemeinderat nicht bekannt, dass die Nachfrage höher ist als das effektive Angebot. Mit der Anpassung der rechtlichen Grundlagen vor allem beim Krippenpool Region Baden soll sichergestellt werden, dass auch Eltern, die für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, diesen auch ausser-

halb der Region Baden belegen können und die Gemeinde sich an den Kosten beteiligt. Aus der bisherigen Entwicklung innerhalb der Krippenpoolgemeinden ist ersichtlich, dass sich das Angebot in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert hat. Zurzeit entspricht das Angebot der Nachfrage.

3.3. *Wird das aktuelle Anmeldeprozedere für einen Krippen-/Randbetreuungsplatz verbessert? Wie ist das „first come, first serve“-Prinzip mit dem lückenlosen Betreuung vereinbar, wenn die Familien dann nicht ihre gewünschten Tage bekommen und dann nur zwei Monate Zeit haben, eine Alternative zu suchen?*

Antwort des Gemeinderats

Das aktuelle Anmeldeverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bedeutet nicht, dass die Eltern an von ihnen gewünschten Tagen und in von ihnen gewünschten Kinderkrippen einen Platz finden. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bedeutet, dass Eltern innerhalb einer nützlichen Frist einen Betreuungsplatz finden. Das Ki-BeG fordert von den Gemeinden ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen. Die Eltern haben aber gemäss Gesetz keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit der Einführung einer standortunabhängigen Subventionierung, dies betrifft vor allem Kinder im Vorschulalter, wird das Potenzial an Betreuungsplätzen, zu denen Eltern Zugang haben, noch weiter ausgebaut. Damit wird auch deren Wahlfreiheit weiter verbessert.

Bei Kindern im Schulalter ist das Betreuungsplatzangebot in der Regel am Wohnort des Kindes. Im aktuellen Tarifblatt, Teil der Tarifordnung, hat der Gemeinderat bereits festgehalten, welche Kindergarten- und Schulkinder inskünftig in den Genuss von kommunalen Unterstützungsleistungen kommen.

Aus dem aktuellen Nutzungsverhalten der Eltern ist ersichtlich, dass sie sich bereits früh um einen Betreuungsplatz kümmern. Teilweise sind auf den Wartelisten der Kinderkrippen auch Kinder, die noch gar nicht geboren sind.

3.4. *Wie unterstützt die Gemeinde jene Familien, die eine Alternative suchen müssen?*

Antwort des Gemeinderats

Sowohl der Krippenpool der Region Baden wie auch die Gemeinde Wettingen haben alle notwendigen Informationen für die Suche eines Betreuungsplatzes im Vorschul- und Schulbereich im Internet publiziert. Die Eltern können sich direkt bei den Leistungsanbietern anmelden, ihr Interesse bekunden, die Kindertagesstätte besichtigen und um einen Betreuungsplatz nachsuchen. Eine weitergehende Unterstützung seitens der Gemeinde ist nicht geplant.

Zudem sind die Kindertagesstätten auf der Datenbank Kinderbetreuung Schweiz vernetzt, vgl. www.kinderbetreuung-schweiz.ch/de-ch/ die zum Ziel hat, die Suche eines Betreuungsplatzes zu erleichtern. Bei den Tagesstrukturen hat die gesteigerte Nachfrage in den letzten Jahren dazu geführt, dass das Betreuungsplatzangebot kontinuierlich ausgebaut wurde. Die Geschäftsleitung Schule steht in engem Kontakt zu den Verantwortlichen der Tagesstrukturen.

- 3.5. *Wie sieht die Organisation in den Krippen bezüglich Transport/Begleitung von Kleinkindern zwischen Krippen-/Randbetreuungsplatz und Kindergärten aus? Oft werden die Eltern aufgefordert, das Kind, falls es noch nicht selbständig über die Strasse laufen oder den „langen“ Weg zum Kindergarten nicht selber zurücklegen kann, selber zu begleiten. Also steht das Wegstück zwischen Betreuungsplatz und Kindergarten/Schule im groben Kontrast zum gesetzlichen Leitbild, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit mit lückenloser Betreuung zu fördern und zumutbare Wege sicherzustellen. Im Dienstleistungsvertrag mit den Krippen-/Randbetreuungsplatzanbietern muss dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.*

Antwort des Gemeinderats

Die Interpellanten gehen bei Frage 3.5 davon aus, dass Kindergartenkinder in Kinderkrippen betreut werden. Dem ist grundsätzlich nicht so. Für die Kindergartenkinder stehen die Tagesstrukturen zur Verfügung, welche sich auf dem Schulgelände oder sehr schulnah (Schulhaus Dorf, Märgeläcker, Altenburg) befinden. Sie sind in der Regel durch die Kindergarten- und Schulkinder auf verkehrssicheren Strassen sehr gut erreichbar.

Schwachpunkte gibt es einzig aufgrund der Lage der Tagesstruktur Langäcker und Zentral (Bezirksschule), welche beide nicht Teil einer Schulanlage ihrer Nutzer sind. Hier konnte mit dem Anbieter Tagesstern GmbH ausgehandelt werden, dass sie für den Wechsel vom Kindergarten/Primarschulhaus zur Tagesstruktur und zurück die Verantwortung übernehmen und die Kleinkinder mit ihrem Personal ab Sammelplatz im Schulhaus und zurück begleiten. Dasselbe wurde in Einzelfällen mit dem Anbieter Spatzenäscht geregelt.

Bereits bei der Einteilung der Kindergartenkinder wird Rücksicht auf allfällige Betreuungsverhältnisse genommen, dies allerdings erst ab drei Tagen pro Woche, da es zu Missbrauchsfällen gekommen ist. (Eltern haben eine Tagesbetreuung gebucht, aufgrund dieser den gewünschten Kindergartenstandort erhalten und danach das Betreuungsverhältnis wieder aufgelöst.)

Der Transport bzw. die Begleitung hin zur Krippe/Tagesstruktur vor Schulbeginn liegt in der Verantwortung der Eltern, ebenso das Abholen am Nachmittag bzw. Abend.

- 3.6. *Wie werden offene Krippen-/Randbetreuungsplätze der Bevölkerung bekannt gemacht? Wartelisten genügen nicht und es kann nicht sein, dass jeden Tag bei den Krippen nachgefragt werden muss, ob es einen freien Platz hat.*

Antwort des Gemeinderats

Diese Frage ist bereits in den vorangegangenen Kapiteln beantwortet worden. Grundsätzlich führen die Kindertagesstätten Wartelisten und benachrichtigen die Eltern, sobald ein Betreuungsplatz frei wird. Es entspricht einer Usanz, dass sich Eltern in verschiedenen Kindertagesstätten auf die Wartelisten setzen lassen. Dem Gemeinderat ist nicht bekannt, dass sowohl im Vorschul- wie auch im Schulbereich ein grosser Mangel an Betreuungsplätzen besteht.

- 3.7. *Welche anderen Mängel hat die Gemeinde aufgedeckt und wie gedenkt sie diese zu lösen?*

Antwort des Gemeinderats

Das Betreuungsangebot in der Schulanlage Dorf mit Mittagstisch in der Aula Zehntenhof und Betreuung in der Hauswartwohnung im Obergeschoss der Turnhalle (nach Entfernung des Pavillons neben dem Schulhaus Dorf) wird weiter optimiert. Entsprechende Vorschläge, wie das Betreuungsangebot optimiert werden kann, liegen seit dem Schlussbericht der Schulraum-

planung 2016-2030 auf dem Tisch. Es ist eine Konzentration der Tagesstrukturen an zentralem Ort im Friedhofschulhaus geplant und ein entsprechender Planungskredit im Budget 2019 enthalten.

4. Schlussbetrachtung

In der Region Baden haben die vier beteiligten Gemeinden zusammen mit den ansässigen Firmen in den letzten 10 Jahren ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot aufgebaut, welches zu grossen Teilen die Forderungen des KiBeG abdeckt. Wirklich neu ist nun, dass Eltern in den Genuss von kommunalen Unterstützungsleistungen kommen können, unabhängig des Standorts der Kinderkrippe. Bei der schulergänzenden Betreuung hat der Gemeinderat in den letzten Jahren das Betreuungsangebot kontinuierlich ausgebaut. Der Ausbau ist noch nicht abgeschlossen. Vor allem im Schulhaus Dorf besteht noch Optimierungspotenzial. Zurzeit wird geprüft, das aktuell nur teilweise genutzte Friedhofschulhaus für die Tagesstrukturen zu öffnen.

Insgesamt kann aber ausgesagt werden, dass die Wettinger Eltern mit Bedarf an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung haben, welches ihnen Wahlfreiheit ermöglicht.

Wettingen, 18. Januar 2018

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin